

N i e d e r s c h r i f t

STEWA/041/2013

**über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des
Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"
der Stadt Rheine
am 06.11.2013**

Die heutige Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:00 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

Anwesend als

Vorsitzender:

Herr Horst Dewenter	CDU	Ratsmitglied / Vorsitzender
---------------------	-----	-----------------------------

Mitglieder:

Herr José Azevedo	CDU	Ratsmitglied
Herr Dominik Bems	SPD	Sachkundiger Bürger
Herr Jürgen Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Christian Kaisel	CDU	Ratsmitglied
Herr Dr. Rudolf Koch	FDP	Sachkundiger Bürger
Frau Elisabeth Lietmeyer	SPD	Ratsmitglied / 2. Stellv. Vorsitzende
Herr Günter Löcken	SPD	Ratsmitglied / 1. Stellv. Vorsitzender
Herr Jörg Niehoff	FDP	Ratsmitglied
Herr Josef Niehues	CDU	Ratsmitglied
Herr Eckhard Roloff	SPD	Ratsmitglied
Herr Heinrich Thüring	SPD	Ratsmitglied
Herr Heinrich Winkelhaus	Alternative für Rheine	Sachkundiger Bürger
Herr Ewald Winter	CDU	Sachkundiger Bürger

beratende Mitglieder:

Herr Karl Schnieders	Sachkundiger Einwohner f. Seniorenbeirat
----------------------	---

Herr Wilfried Wewer

Sachkundiger Einwohner
f. Beirat für Menschen
mit Behinderung

Vertreter:

Herr Manfred Brinkmann CDU

Vertretung für Herrn
Udo Bonk

Herr Ignatz Holthaus CDU

Vertretung für Herrn
Holger Wortmann

Herr Siegfried Mau BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vertretung für Herrn
Robert Grawe

Verwaltung:

Herr Jan Kuhlmann

Erster Beigeordneter

Herr Werner Schröer

Fachbereichsleiter FB 5

Herr Martin Dörtelmann

Leiter Stadtplanung

Frau Anke Fischer

Schriftführerin

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder:

Herr Udo Bonk CDU

Ratsmitglied

Frau Peggy Fehrmann Fraktionslos

Ratsmitglied

Herr Robert Grawe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ratsmitglied

Herr Holger Wortmann CDU

Sachkundiger Bürger

beratende Mitglieder:

Herr Suat Özcan

Sachkundiger Einwohner
f. Integrationsrat

Herr Dewenter eröffnet die heutige Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses „Planung und Umwelt“ der Stadt Rheine und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Änderungsanträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift

1.1. Niederschrift Nr. 39 über die öffentliche Sitzung am 18.09.2013

00:00:40

Herr Winkelhaus bittet darum, seine Wortmeldung auf Seite 16 der Niederschrift, zur Vorlage 171/13 Catenhorner Straße Ost dahingehend zu korrigieren, dass er persönlich gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes sei, lediglich die Ratsmitglieder der AfR stimmten der Vorlage zu.

Weitere Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche werden nicht gestellt. Die Niederschrift ist somit genehmigt.

1.2. Niederschrift Nr. 40 über die öffentliche Sitzung am 02.10.2013

00:01:48

Zur Niederschrift werden weder Änderungs- noch Ergänzungswünsche vorgetragen. Diese ist somit genehmigt.

2. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 02.10.2013 gefassten Beschlüsse

00:02:39

Herr Kuhlmann erklärt, dass die Beschlüsse ausgeführt wurden.

3. Informationen

00:03:01

Herr Kuhlmann informiert, dass der Investor der Ems-Galerie, Herr Klaas, gemeinsam mit der Stadt Rheine und der EWG eine Informationsveranstaltung in der Stadthalle für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger durchführen werde. Diese findet am 11. November 2013 um 17:00 Uhr statt. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, sowie Ratsmitglieder sind herzlich eingeladen.

4. Eingaben

00:04:25

Es liegen keine Eingaben vor.

5. Lärmaktionsplan - Stufe II - der Stadt Rheine

- 1. Beratung der Stellungnahmen**
 - 1.1 der Öffentlichkeit**
 - 1.2 der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**
- 2. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stewa**
- 3. Beschluss über den Lärmaktionsplan**

Vorlage: 447 / 13

00:04:35

Die Verwaltung verweist auf die Vorlage.

Herr Niehues erklärt, die CDU-Fraktion nehme diese Ausführungen als Teilplanung zur Kenntnis. Mit größerem Interesse warte die Fraktion auf den Teil zu den Bahnflächen, da die Probleme dort umfangreicher seien. Die CDU-Fraktion wisse sehr wohl, dass es Bürger gebe, die die Probleme an den Hauptverkehrsstraßen anders bewerteten. Jedoch fehle der Politik die rechtliche Handhabe, um diese Probleme anders zu lösen als sie hier in dieser Beschlussvorlage gelöst wurden. Daher stimme die Fraktion den Beschlussvorschlägen zu.

Herr Löcken erklärt, die SPD-Fraktion stimme den Beschlussvorschlägen zu.

Herr Mau sagt die Zustimmung der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zu, gibt aber zu bedenken, dass die Eingabe des Bürgers aus Bentlage bezüglich der B 70 seiner Meinung nach anders hätte abgewogen werden müssen. Seit dieser Eingabe sei es wiederholt zu Unfällen gekommen. Herr Mau könne sich daher an dieser Stelle, ähnlich wie im Ruhrgebiet, eine nächtliche Geschwindigkeitsreduzierung vorstellen. Er bittet die Verwaltung zu prüfen, ob dies im Bereich der B 70 möglich sei.

Hierzu führt Herr Schröer aus, dass die Verwaltung die Eingabe des Bürgers an Straßen NRW weitergeleitet habe. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung für die Nachtstunden habe Straßen NRW abgelehnt. Der Verwaltung seien hier die Hände gebunden.

Herr Thüring erklärt, er wohne selbst nicht unweit von der beschriebenen Stelle und könne die Bedenken des Einwenders nicht teilen. Auch Beschwerden seiner Nachbarn seien ihm nicht bekannt.

Herr Winkelhaus schlägt vor, an dieser Stelle eine Messung durchzuführen, anstelle einer rechnerischen Bewertung. Möglicherweise sei Flüsterasphalt eine Lösung.

Herr Kuhlmann antwortet, dass rechtlich nur eine Berechnung vorgesehen sei.

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss „Planung und Umwelt“ empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Beratung der Stellungnahmen

1.1 Beteiligung der Öffentlichkeit

Aus der Öffentlichkeit ist eine abwägungsrelevante Stellungnahme eingegangen.

Anlieger der B 70

Schreiben vom 21.09.2013

Abwägungsempfehlung:

Seitens des Einwenders wird im Wesentlichen festgestellt, dass aufgrund von Geschwindigkeitsüberschreitungen, manipulierter Abgasanlagen und mangelhafter Bereifung die tatsächlichen Lärmwerte höher ausfallen, als die dem Lärmaktionsplan zugrunde liegenden berechneten Werte.

Die Situation ist vom Einwender richtig erkannt worden. Dennoch kann eine rechtswidrige oder nicht bestimmungsgemäße Nutzung, wie z.B. die Überschreitung von Geschwindigkeitsbegrenzungen, nicht Grundlage einer gesetzlich vorgeschriebenen Planung sein. Nach den berechneten Werten ergibt sich an der betreffenden Stelle kein zwingender Handlungsbedarf.

Die Stadt Rheine wird sich für regelmäßige Geschwindigkeitskontrollen an dieser Stelle einsetzen.

1.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist eine abwägungsrelevante Stellungnahme eingegangen.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Münsterland (Straßen.nrw)

Schreiben vom 22.08.2013

Abwägungsempfehlung:

Zu 1:

Seitens Straßen.nrw wird der im Lärmaktionsplan vorgeschlagene lärmoptimierte Asphalt LOA D 5 als nicht zufriedenstellend bewertet. Neben der Einschätzung durch die Straßenbauverwaltung liegen auch anderslautende Erfahrungsberichte vor. Die Entscheidung über die Möglichkeit des Einsatzes und den Typus des lärmoptimierten Asphalts ist erst zu treffen, wenn eine Deckensanierung eines Straßenabschnittes erforderlich ist. Zu diesem Zeitpunkt wird der Stand zur Haltbarkeit und Verwendung sowie das Kosten-/Nutzenverhältnis ermittelt und geprüft werden.

Die Stadt Rheine hält an der Möglichkeit des Einsatzes von lärm mindernden Fahrbahnoberflächen zum Zeitpunkt einer Deckensanierung fest.

Zu 2:

Es ist bekannt, dass für die Inanspruchnahme von Lärmsanierungen eine gesonderte Betrachtung der Lärmsituation nach den Regelungen der Lärmsanierung durch Straßen.nrw erfolgt.

Die Stadt Rheine hält an der Möglichkeit der Lärminderung durch Lärmsanierung fest.

Zu 4:

Strassen.nrw gibt hier allgemeine erläuternde Ausführungen zu Geschwindigkeitsbegrenzungen, die sich nicht konkret auf den betreffenden Teilabschnitt der L 593 beziehen.

Die Stadt Rheine hält an der Überprüfung einer Geschwindigkeitsbegrenzung in der Nacht auf 30 km/h für einen Teilabschnitt der L 593 fest.

Zu 5:

Seitens Straßen.nrw wird darauf hingewiesen, dass aus der Benennung ruhiger Gebiete kein Rechtsanspruch der Anwohner dieser Gebiete auf Lärmsanierung abgeleitet werden kann. Dazu ist festzuhalten, dass die Kriterien für die Lärmsanierung sich durch Festlegung eines ruhigen Gebietes nicht ändern.

Aus der Anregung ergibt sich kein Abwägungs- bzw. Entscheidungsbedarf.

Änderungen des Lärmaktionsplanes:

Nach Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen ergibt sich kein Bedarf für eine Änderungen des Lärmaktionsplanes, so dass der Plan in der Fassung seines Entwurfes vom 31.05.2013 beschlossen werden kann.

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgende Beschlüsse:

2. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses „Planung und Umwelt“

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses „Planung und Umwelt“ zu den Beteiligungen billigend zur Kenntnis und beschließt diese.

3. Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan – Stufe 2

Der Rat der Stadt Rheine beschließt nach Prüfung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen die Umsetzung des Lärmaktionsplanes – Stufe 2 in der vorliegenden Fassung vom 31.05.2013.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 263 ,
Kennwort: "Eckenerstr./Im Sundern", der Stadt Rheine**
- I. Beratung der Stellungnahmen**
- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3
Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**
- 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB**
- II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stewa**
- III. Änderungsbeschluss gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**
- IV. Satzungsbeschluss nebst Begründung**
- Vorlage: 423 / 13**

00: 13:05

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgende Beschlüsse zu fassen:

I. Beratung der Stellungnahmen

**1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

**2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB**

2.1 Bezirksregierung Arnsberg (Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe), In der Krone, 58099 Hagen
Stellungnahme vom 2. September 2013

Abwägungsempfehlung:

Der folgende Hinweis wurde bereits im Bebauungsplan mit aufgenommen:
Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes liegt in einem Gebiet, in dem eine Kampfmittelbeeinflussung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Bei bodeneingreifenden Vorhaben ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst über die Stadt Rheine / Ordnungsbehörde zu beteiligen.

Dieser Hinweis wird wie folgt ergänzt:

Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Färbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörden oder Polizei zu verständigen.

Somit wird festgestellt, dass der oben beschriebenen Anregung gefolgt wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.2 Technische Betriebe der Stadt Rheine, Fachbereich Grün, Am Bauhof 2-16, 48431 Rheine

Stellungnahme vom 5. August 2013

Abwägungsempfehlung:

Die bereits dargestellten Bäume sind mit einem Erhaltungsgebot versehen, aber in der Zeichenerklärung fehlt die Darstellung und Bezeichnung. Die dazu erforderliche Darstellung und Bezeichnung wird in die Zeichenerklärung zum Bebauungsplan mit aufgenommen. Der noch fehlende Baumbestand im Plangebiet wird im Bebauungsplan entsprechend eingezeichnet bzw. dargestellt.

Der Hinweis, dass die Baumschutzsatzung der Stadt Rheine zu beachten ist und dass die Entfernung geschützter Bäume nur nach Erteilung einer Ausnahmege-
nehmigung von den Verboten der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Rheine zulässig ist, wird im Bebauungsplan mit aufgenommen.
Es wird festgestellt, dass der oben beschriebenen Anregung gefolgt wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.3 Sonstige Stellungnahmen

Es wird festgestellt, dass von Seiten der übrigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgende Beschlüsse:

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Änderungsbeschluss gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB

Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB wird festgestellt, dass

- a) durch die Festsetzung der Firsthöhe von max. 13,00 m die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- b) die Öffentlichkeit (hier der betroffene Eigentümer) dieser Änderung schriftlich zugestimmt hat
und

- c) die Interessen anderweitiger Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch diese Änderung nicht berührt werden.

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die unter Punkt a) beschriebene Änderung des Entwurfes des Bebauungsplanes nach den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeit) und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

IV. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW S. 685) wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 263, Kennwort: "Eckenerstr./Im Sundern", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Es wird festgestellt, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 263, Kennwort: "Eckenerstr./Im Sundern", der Stadt Rheine aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist und demzufolge keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. **26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine, Kennwort: "Feuerwehr rechts der Ems"**
- I. **Beratung der Stellungnahmen**
 - 1. **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
 - 2. **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**
 - II. **Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**
 - III. **Feststellungsbeschluss nebst Begründung**
- Vorlage: 436 / 13**

00: 15:06

TOP 7 und TOP 8 werden gemeinsam beraten.

Die Verwaltung erklärt einleitend, dass in den Abwägungsempfehlungen folgendes zu Ändern sei:

Vorlage 436/13 Seite 4 letzter Absatz zu 2.1 und Vorlage 432/13 Seite 4 letzter Absatz zu 2.1

Änderung:

Die grundsätzlichen Anregungen zu den Kompensationsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Allerdings sind hier die Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen bereits im Umweltbericht (S 18ff.) ausführlich beschrieben und konkret definiert sowie räumlich verortet worden. Insofern gibt es darüber hinaus keinen weiteren Handlungsbedarf.

Die Ausschussmitglieder erklären sich mit dieser Änderung einverstanden.

Herr Kaisel betont, dass die CDU-Fraktion die Entwicklung der Feuerwehr stets positiv geleitet habe. Daher möchte er mit Blick auf die Geruchsemissionen noch mal darauf hinweisen, dass der betreffende Eigentümer demnächst mit der Verwaltung Kontakt aufnehmen werde, da er beabsichtige, etwas gegen die Geruchsentwicklung zu unternehmen. Die Verwaltung möge dieses Anliegen wohlwollend begleiten.

Herr Mau erkundigt sich, ob mit den Feuerwehrleuten im Vorfeld gesprochen wurde um deren Meinung zur Geruchsentwicklung zu erfragen.

Herr Kuhlmann macht deutlich, dass es sich hier um die freiwillige Feuerwehr handele. Die Feuerwehrleute seien nicht tagtäglich im Einsatz. Die meisten wohnen selber in dem Gebiet und kennen sich dort bestens aus.

Geänderter Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgende Beschlüsse zu fassen:

I. Beratung der Stellungnahmen

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

**2.1 Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Steinfurt, Saerbeck;
Stellungnahme vom 6. August 2013**

Abwägungsempfehlung:

Die Bedenken im 1. Abschnitt werden bereits selbst beantwortet, in dem anerkannt wird bzw. es „offensichtlich ist“, dass die Betriebe wegen der umliegenden Wohnbebauung derzeit schon in ihrer Entwicklung eingeschränkt sind.

Die vorliegende Planung bzw. künftige Nutzung als Feuerwehr bzw. Rettungsdienst berücksichtigt die Gemengelage bzw. die genehmigten, landwirtschaftlichen Emissionen. Laut Ausbreitungsberechnung im geruchstechnischen Gutachten beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen im Bereich der geplan-

ten Freiwilligen Feuerwehr bis zu 30 % der Jahresstunden. Eine konkrete Staffe-
lung der Aufenthaltszeiten ist der Begründung zum Bebauungsplan auf Seite 9
sowie der Nrn. 2 und 4 der textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

Wie in der, auf Seite 9 der Begründung abgedruckten Rastergeruchskarte er-
sichtlich, wird im Bereich der bestehenden Wohnbebauung der Immissionswert
für Wohngebiete von 0,10 – entsprechend einer relativen flächenbezogenen Häu-
figkeit der Geruchsstunden von 10 % der Jahresstunden – bereits überschritten.
Somit sind die landwirtschaftlichen Betriebe in ihren Entwicklungsmöglichkeiten
derzeit schon durch die vorhandene Bebauung stärker eingeschränkt als durch
die geplante Ansiedlung der Freiwilligen Feuerwehr. Eine Verschlechterung der
Immissionslage durch die Ansiedlung der Feuerwehr findet also nicht statt.

Des Weiteren wird befürchtet, dass nach Umsetzung des Planvorhabens ein wei-
teres Heranrücken des Innenbereichs, z.B. durch Wohnbebauung an die landwirt-
schaftlichen Betriebe erfolgen wird. Zu entgegnen ist, dass bisher alle geruchs-
technischen Gutachten eine „Nord-Entwicklung“ der Wohnbebauung für nicht
vertretbar erachten. Zum jetzigen Zeitpunkt sind nördlich des geplanten Feuer-
wehrgerätehauses 14 bis 23 % der Jahresstunden zu verzeichnen und liegen
damit weit über den zulässigen 10 %. Eine Wohnbebauung kann hier erst ent-
stehen, wenn die 10 % der Jahresstunden eingehalten werden. Dies kann nur
durch eine deutliche Verbesserung der derzeitigen Immissionslage erfolgen,
letztlich nur in enger Kooperation mit den umliegenden Landwirten.

In den verkehrsintensiven, unfallträchtigen Aussaat- und Erntezeiten müssen
nicht nur die Feuerwehr- und Rettungswagen, sondern insbesondere die diesbe-
züglich konfliktverursachenden Landwirte besonders Rücksicht nehmen. In Ein-
zelfällen können Verzögerungen im Feuerwehr- und Rettungsdienst nicht ausge-
schlossen werden. Trotzdem erkennt der Einwender an, dass die Ausweisung
bzw. der gewählte Standort „nachvollziehbar dargestellt“ und „selbst nicht kri-
tisch beurteilt“ wird.

Änderung:

Die grundsätzlichen Anregungen zu den Kompensationsmaßnahmen werden zur
Kenntnis genommen. Allerdings sind hier die Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen
bereits im Umweltbericht (S 18ff.) ausführlich beschrieben und konkret definiert
sowie räumlich verortet worden. Insofern gibt es darüber hinaus keinen weiteren
Handlungsbedarf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.2 Sonstige Stellungnahmen

Es wird festgestellt, dass von Seiten der übrigen Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen ein-
gegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgende Beschlüsse:

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 312/13) und § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 312/13) und § 4 Abs. 2 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Feststellungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 und 6 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV. NRW S. 194) wird die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine, Kennwort: "Feuerwehr rechts der Ems" und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 8. Bebauungsplan Nr. 323,
Kennwort: "Feuerwehr rechts der Ems", der Stadt Rheine**
- I. Beratung der Stellungnahmen**
 - 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
 - 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**
 - II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**
 - III. Satzungsbeschluss nebst Begründung**
- Vorlage: 432 / 13**

00: 15:06

TOP 7 und TOP 8 werden gemeinsam beraten.

Geänderter Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgende Beschlüsse zu fassen:

I. Beratung der Stellungnahmen

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

2.1 Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Steinfurt, Saerbeck; Stellungnahme vom 6. August 2013

Abwägungsempfehlung:

Die Bedenken im 1. Abschnitt werden bereits selbst beantwortet, in dem anerkannt wird bzw. es „offensichtlich ist“, dass die Betriebe wegen der umliegenden Wohnbebauung derzeit schon in ihrer Entwicklung eingeschränkt sind.

Die vorliegende Planung bzw. künftige Nutzung als Feuerwehr bzw. Rettungsdienst berücksichtigt die Gemengelage bzw. die genehmigten, landwirtschaftlichen Emissionen. Laut Ausbreitungsberechnung im geruchstechnischen Gutachten beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen im Bereich der geplanten Freiwilligen Feuerwehr bis zu 30 % der Jahresstunden. Eine konkrete Staffe- lung der Aufenthaltszeiten ist der Begründung zum Bebauungsplan auf Seite 9 sowie der Nrn. 2 und 4 der textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

Wie in der, auf Seite 9 der Begründung abgedruckten Rastergeruchskarte er- sichtlich, wird im Bereich der bestehenden Wohnbebauung der Immissionswert für Wohngebiete von 0,10 – entsprechend einer relativen flächenbezogenen Häu- figkeit der Geruchsstunden von 10 % der Jahresstunden – bereits überschritten. Somit sind die landwirtschaftlichen Betriebe in ihren Entwicklungsmöglichkeiten derzeit schon durch die vorhandene Bebauung stärker eingeschränkt als durch die geplante Ansiedlung der Freiwilligen Feuerwehr. Eine Verschlechterung der Immissionslage durch die Ansiedlung der Feuerwehr findet also nicht statt.

Des Weiteren wird befürchtet, dass nach Umsetzung des Planvorhabens ein wei- teres Heranrücken des Innenbereichs, z.B. durch Wohnbebauung an die landwirt- schaftlichen Betriebe erfolgen wird. Zu entgegnen ist, dass bisher alle geruchs- technischen Gutachten eine „Nord-Entwicklung“ der Wohnbebauung für nicht vertretbar erachten. Zum jetzigen Zeitpunkt sind nördlich des geplanten Feuer- wehrgerätehauses 14 bis 23 % der Jahresstunden zu verzeichnen und liegen damit weit über den zulässigen 10 %. Eine Wohnbebauung kann hier erst ent- stehen, wenn die 10 % der Jahresstunden eingehalten werden. Dies kann nur durch eine deutliche Verbesserung der derzeitigen Immissionslage erfolgen, letzt- lich nur in enger Kooperation mit den umliegenden Landwirten.

In den verkehrsintensiven, unfallträchtigen Aussaat- und Erntezeiten müssen nicht nur die Feuerwehr- und Rettungswagen, sondern insbesondere die diesbe- züglich konfliktverursachenden Landwirte besonders Rücksicht nehmen. In Ein- zelfällen können Verzögerungen im Feuerwehr- und Rettungsdienst nicht ausge- schlossen werden. Trotzdem erkennt der Einwender an, dass die Ausweisung

bzw. der gewählte Standort „nachvollziehbar dargestellt“ und „selbst nicht kritisch beurteilt“ wird.

Änderung:

Die grundsätzlichen Anregungen zu den Kompensationsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Allerdings sind hier die Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen bereits im Umweltbericht (S 18ff.) ausführlich beschrieben und konkret definiert sowie räumlich verortet worden. Insofern gibt es darüber hinaus keinen weiteren Handlungsbedarf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.2 Sonstige Stellungnahmen

Es wird festgestellt, dass von Seiten der übrigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgende Beschlüsse:

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 311/13) und § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 311/13) und § 4 Abs. 2 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV. NRW S. 194) wird der Bebauungsplan Nr. 323, Kennwort: "Feuerwehr rechts der Ems", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Einwohnerfragestunde (spätestens um 19:00 Uhr)

00:22:43

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

10. Anfragen und Anregungen

00:22:54

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Ende des öffentlichen Teils

17:25 Uhr

Horst Dewenter
Ausschussvorsitzender

Anke Fischer
Schriftführerin